C/2025/2270

14.4.2025

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung einer Produktspezifikation für eine geschützte Ursprungsbezeichnung im Weinsektor gemäß Artikel 97 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(C/2025/2270)

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

ANTRAG AUF EINE UNIONSÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„Anjou Villages Brissac“

PDO-FR-A0259-AM02

Datum der Antragstellung: 19.5.2020

1. Antragsteller und berechtigtes Interesse

Fédération viticole de l'Anjou et de Saumur

Die Vereinigung ist eine Berufsgewerkschaft, die dem Arbeitsgesetzbuch unterliegt. Sie setzt sich aus Winzern zusammen, die die Ernte anmelden und an der Produktspezifikation beteiligt sind.

2. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung(en) bezieht/beziehen

☒ Name des Erzeugnisses

☐ Kategorie des Weinbauerzeugnisses

☒ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

☐ Vermarktungsbeschränkungen

3. Beschreibung und Begründung der Änderung

1. Name der Ursprungsbezeichnung

Kapitel I Absatz I der Produktspezifikation erhält folgende Fassung: „Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung ‚Anjou Brissac', die ursprünglich durch das Dekret vom 17. Februar 1998 unter dem Namen ‚Anjou Villages Brissac' anerkannt wurde, kann nur für Weine in Anspruch genommen werden, die den nachstehenden besonderen Bestimmungen entsprechen."

Die Streichung des Wortes „Villages" schränkt die Gefahr einer Verwechslung zwischen den Erzeugnissen der g. U. „Anjou Brissac" und denen der benachbarten Ursprungsbezeichnung „Anjou Villages" ein, die in keinem hierarchischen Zusammenhang zueinander stehen. Durch die Vereinfachung des Namens der g. U. in „Anjou Brissac" wird der Zusammenhang mit dem Ursprung gestärkt, indem der Schwerpunkt auf identitätsstiftende geografische Namen gelegt wird. Dies stellt ein hohes Maß an Qualitätsanforderungen dar und ist ein Schritt zur Anerkennung einer künftigen g. U. „Brissac".

Dem Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wird folgender Absatz hinzugefügt: „Angesichts des wachsenden Ansehens der Weine aus dem geografischen Gebiet haben die Winzer im Jahr 2017 die Änderung des Namens in ‚Anjou Brissac' beantragt, um dessen spezifische Identität zu stärken und ihn besser von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ‚Anjou Villages' zu unterscheiden."

Die Punkte 1 und 8 des Einzigen Dokuments über den Namen werden entsprechend geändert.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj).

2. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem Ursprung wurde ergänzt, um die Wechselwirkungen zwischen Klima, Topografie und den Merkmalen des Weins zu präzisieren.

Es wurde ergänzt, dass die Weine von rubinroter Farbe sind, und folgender Absatz wurde hinzugefügt:

„Die Kombination aus wenig tiefgründigen Böden, deren Parzellen präzise nach Weinbereitungsverfahren abgegrenzt sind, geringen Niederschlägen, einem warmen Klima und einer Topografie, die eine ausgezeichnete Exposition ermöglicht und eine regelmäßige Wasserversorgung begünstigt, führt zu einer Konzentration der Traubenbestandteile, die dem Wein seine Vollmundigkeit und sein bleibendes Aroma verleiht."

Punkt 8 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Verweis auf die Kontrollstelle

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name des Erzeugnisses**

Anjou Brissac

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um rote Stillweine mit folgenden analytischen Hauptmerkmalen:

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf.

Die malolaktische Gärung muss abgeschlossen sein. Die Weine, die für den Verkauf als offener Wein bereit sind oder sich im Abfüllungsstadium befinden, haben einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l.

Nach der Gärung weisen die Weine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 3 g/l auf.

Der vorhandene Mindestalkoholgehalt entspricht dem in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwert. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch die EU-Rechtsvorschriften geregelt.

Die Weine werden mindestens bis zum 30. Juni des auf das Erntejahr folgenden Jahres in der Kellerei ihrer Herstellung ausgebaut.

Bei dem Wein handelt es sich um einen aus den Rebsorten Cabernet Franc N und Cabernet Sauvignon N hergestellten Rotwein. Seine kräftige rubinrote Farbe gibt bereits einen Hinweis auf seine Fülle. Das zumeist komplexe Bouquet ist von einer Mischung aus roten oder schwarzen Früchten und Gewürzaromen, Wildbret oder auch Holz geprägt. Am Gaumen zeigt der Wein sich in all seiner Aromenvielfalt körperreich und geschmeidig. Die sehr präsenten Tannine sind eingebunden, der Abgang ist nachhaltig.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	__
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	__
Mindestgesamtsäure	__
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	__
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	__

5. **Weinbereitungsverfahren**

a. *Wesentliche önologische Verfahren*

1. Pflanzdichte – Abstände

Anbaupraxis

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken/ha auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf höchstens 2,50 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 1 m betragen. Bei Rebparzellen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Stöcken/ha, aber mindestens 3 300 Stöcken/ha darf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für die gelesenen Reben verwendet werden, sofern die Bestimmungen der vorliegenden Produktspezifikation über das Aufbinden und die Laubwandhöhe beachtet werden. Auf diesen Rebparzellen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 3 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 1 m betragen.

2. Bewässerung

Anbaupraxis

Die Bewässerung ist untersagt.

3. Spezifisches önologisches Verfahren

Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einer teilweisen Konzentrierung von 10 % der derart angereicherten Mengen zulässig. Die Verwendung von Holzstücken ist untersagt. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren die Gesamtheit der Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (code rural et de la pêche maritime) einhalten.

b. *Höchsterträge*

1. 56 hl/ha

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Alle Erzeugungsschritte erfolgen im geografischen Gebiet, das das Gebiet der folgenden Gemeinden des Départements Maine-et-Loire nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2018 umfasst: Brissac Loire Aubance (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Brissac-Quincé, Saint-Saturnin-sur-Loire und Vauchrétien), Denée, Les Garennes-sur-Loire (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Juigné-sur-Loire und Saint-Jean-des-Mauvrets), Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Saint-Melaine-sur-Aubance und Soulaines-sur-Aubance.

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet sind auf der Website des Institut national de l'origine et de la qualité (INAO, französisches Institut für Ursprung und Qualität) einsehbar.

7. **Hauptrebsorten**

Cabernet Franc N

Cabernet Sauvignon N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung des geografischen Gebiets*

a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou Brissac“ ruht auf einem ausgedehnten Plateau aus Schiefer oder schiefrigem Sandstein des Armorikanischen Massivs, das eine sanfte Neigung zur Loire hin aufweist. Die Landschaften sind durch eine Vielzahl unterschiedlich exponierter kleinflächiger Hanglagen in Höhen zwischen 50 m und 90 m gekennzeichnet. 2018 überlagert das geografische Gebiet, das sich über sieben südwestlich von Angers gelegene Gemeinden erstreckt, das der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Coteaux de l'Aubance“.

Begrenzt wird es im Westen durch die Mündung des Flusses Aubance in die Loire, im Osten durch das Plateau du Crétacé mit seinen Kalkböden (Grenze des Pariser Beckens), im Norden durch die Loire und im Süden durch die Wälder von Brissac und Beaulieu. Die Aubance ist ein dieses geografische Gebiet prägender kleiner Nebenfluss der Loire, der von seiner Quelle zunächst nach Norden bis zur Gemeinde Brissac-Quincé fließt, die für ihr Schloss aus dem 16. Jahrhundert berühmt ist. Sie wendet sich dann nach Nordwesten bis zur Gemeinde Mûrs-Erigné und verläuft schließlich parallel zur Loire.

Die Böden, die sich auf dem schiefrigen Untergrund entwickelt haben, sind zumeist von nur geringer Tiefe und zeichnen sich durch ein gutes thermisches Verhalten und nur geringe Wasserreserven aus. Im westlichen Teil des geografischen Gebiets treten punktuell Lagen aus sauren (rhyolithischen) oder basischen (spilitischen) Eruptionsformationen zutage, die sehr kiesige Böden haben entstehen lassen. Die Gemeinden im Norden des geografischen Gebiets weisen die Besonderheit auf, dass sie auf Schieferformationen liegen. Der Schiefer wurde über Jahrhunderte für den Hausbau (Mauern, Dächer, Böden, Treppen) und sogar Einrichtungsgegenstände wie Spülbecken oder Tische verwendet, was die Einzigartigkeit dieses Gebiets verdeutlicht. Diese Elemente sind in der Landschaft sehr präsent und tragen zur Identität des Weinbaugebiets bei. Der östliche Teil des geografischen Gebiets wiederum liegt auf im Cenomanium entstandenen Formationen, die den aus dem Präkambrium datierenden Sockel bedecken.

Das geografische Gebiet stellt eine niederschlagsarme Enklave dar. Es ist durch die Höhenzüge von Choletais und Mauges, die ihm zudem einen Föhn-Effekt bescheren, vor Meeresfeuchtigkeit geschützt. Die jährlichen Niederschläge belaufen sich auf etwa 585 mm, während sie im Choletais fast 800 mm betragen. Die in Brissac-Quincé ermittelten Werte sind die niedrigsten aller Wetterstationen des Départements Maine-et-Loire. Darüber hinaus ist während des Vegetationszyklus eine gegenüber dem übrigen Département um etwa 100 mm geringere Niederschlagsneigung festzustellen. Die vergleichsweise hohen Jahresdurchschnittstemperaturen (etwa 12 °C) liegen um 1 °C über dem Wert für das Département Maine-et-Loire insgesamt. Das besondere Mesoklima dieses Bereichs spiegelt sich deutlich in der südländischen Tendenz der Flora wider, in der Steineichen und Pinien vorkommen.

b) Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Einige prägende Eigenschaften des Weinbaugebiets sind sehr alten Ursprungs. So berichtet Guillory der Ältere 1865 im *Bulletin de la Société Agricole et Industrielle d'Angers* (Mitteilungsblatt der Agrar- und Industriegesellschaft von Angers), dass in der Gemeinde Saint-Melaine-sur-Aubance die „bretonische Pflanze“ (plant breton) angebaut wird (die Pflanze verdankt ihren Namen der Ankunft per Schiff über das Mündungsgebiet der Loire, das zu jener Zeit der Bretagne angehörte). Hierbei handelt es sich um nichts anderes als die Rebsorte Cabernet Franc N. Nach der Reblauskrise, der mehr als drei Viertel der Weinbauflächen im Anjou zum Opfer fallen, wird sie immer häufiger angebaut.

Die Weinherstellung ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts in erster Linie auf die Erzeugung von *Rouget* ausgerichtet, wie man in der Region leichte Bistrot-Weine nennt. Im Laufe des 20. Jahrhunderts kommt mit der Gründung der Gemeinschaftskellerei von Brissac die Rotweinbereitung auf. In jener Zeit entwickelt sich zudem der Anbau der eher späten, für Böden von geringer Tiefe aber bestens geeigneten Rebsorte Cabernet Sauvignon N.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Anjou Villages“ wird am 14. November 1991 für 46 Gemeinden im geografischen Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou“ anerkannt, nachdem sich die Winzer der Region Brissac seit 1979 dafür eingesetzt haben; im Interesse eines strukturreichen Rotweins, der nach einem die Reifung der Tannine gewährleistenden Ausbau zu Beginn des Sommers abgefüllt wird, gelten eine besondere Parzellenabgrenzung und strenge Erzeugungsvorschriften.

Die Winzer der Region Brissac sind ohnehin seit jeher davon überzeugt, dass sie über einen Boden und ein Know-how verfügen, die den von ihnen hergestellten Rotweinen das Gepräge einer besonderen Originalität verleihen. Die hartnäckige Suche der Winzer nach der für den Standort am besten geeigneten Rebsorte, die Perfektionierung der Techniken für Schnitt und Erziehung der Rebstöcke, die Lese zum Zeitpunkt des optimalen Reifegrads und die Nutzung technischer Verbesserungen bei der Steuerung der Gärtemperaturen und der Gärdauer wird am 17. Februar 1998 mit der Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou Villages Brissac“ honoriert.

Angesichts des wachsenden Ansehens der Weine aus dem geografischen Gebiet haben die Winzer im Jahr 2017 die Änderung des Namens in „Anjou Brissac“ beantragt, um dessen spezifische Identität zu stärken und ihn besser von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou Villages“ zu unterscheiden.

8.2. *Informationen zur Qualität und zu den Eigenschaften der Erzeugnisse*

Bei dem Wein handelt es sich um einen aus den Rebsorten Cabernet Franc N und Cabernet Sauvignon N hergestellten Rotwein.

Seine kräftige rubinrote Farbe gibt bereits einen Hinweis auf seine Fülle. Das zumeist komplexe Bouquet ist von einer Mischung aus roten oder schwarzen Früchten und Gewürzaromen, Wildbret oder auch Holz geprägt. Am Gaumen zeigt der Wein sich in all seiner Aromenvielfalt körperreich und geschmeidig. Die sehr präsenten Tannine sind eingebunden, der Abgang ist nachhaltig.

Sein ganzes aromatisches Potenzial entfaltet dieser üppige Wein erst nach einer fünf- bis sechsjährigen Einlagerung.

8.3. *Wechselwirkungen zwischen den Faktoren*

Die Kombination aus wenig tiefgründigen Böden, deren Parzellen präzise nach Weinbereitungsverfahren abgegrenzt sind, geringen Niederschlägen, einem warmen Klima und einer Topografie, die eine ausgezeichnete Exposition ermöglicht und eine regelmäßige Wasserversorgung begünstigt, führt zu einer Konzentration der Traubenbestandteile, die dem Wein seine Vollmundigkeit und sein bleibendes Aroma verleiht. Dank dieser Rahmenbedingungen können die Rebsorten Cabernet Franc N und Cabernet Sauvignon N ihre ganze Vielfalt und Originalität entfalten. Solche Weinbaugegebenheiten bedürfen einer optimalen Bewirtschaftung der Pflanze und ihres Produktionspotenzials, was sich in der Reberziehung und strengen Vorschriften für den Rebschnitt niederschlägt. Die Winzer haben das Verhalten ihrer Reben beobachtet und analysiert und konnten so geeignete Entscheidungen für die Anlage ihrer Rebflächen treffen. Während die Rebsorte Cabernet Sauvignon N bevorzugt auf wenig tiefgründigen Böden gepflanzt wird, ist die Rebsorte Cabernet Franc N im Wesentlichen den Kalk-Lehmböden aus dem Cenomanium oder den auf Schiefer entstandenen Braunerden mit ihren höheren Wasserreserven vorbehalten.

Das Know-how der Winzer sorgt für eine Ernte von Trauben mit einem Mindestzuckergehalt von 189 g/l bei optimaler Phenolreife. Im Laufe der Generationen konnten die Winzer durch Anpassung ihrer Weinbereitungstechniken das Beste aus den Trauben herausholen. Sehr früh hat sich durchgesetzt, den Wein nach der Gärung eine gewisse Zeit in Tanks auszubauen, damit er komplexe Aromen entwickelt, vor allem aber, damit die Tannine rund und seidig werden. Um dies zu erreichen, ist in der Produktspezifikation ein Mindestausbau bis zum 30. Juni des auf das Erntejahr folgenden Jahres vorgeschrieben.

Die Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou Brissac“ gehören zu den Vorzeigeweinen der Region Anjou. So ist die Wahl der „Cuvée Ambassadeur“, bei der die Winzer und Weinexperten den für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Anjou Brissac“ repräsentativsten Wein küren, zu einem zentralen Ereignis geworden, das für das Renommee des verkosteten Jahrgangs der Anjou-Rotweine entscheidend ist.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das hinsichtlich der Herstellung, Weinbereitung und des Weinausbaus eine Ausnahmereglung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2018:

— Département Deux-Sèvres: Argenton-l'Église, Bouillé-Loretz, Brion-près-Thouet, Louzy, Mauzé-Thouarsais, Saint-Cyr-la-Lande, Sainte-Radegonde, Sainte-Verge, Saint-Martin-de-Mâcon, Saint-Martin-de-Sanzay, Thouars, Tourtenay und Val en Vignes (ehemals Gebiete der *Communes déléguées* (Teilgemeinden) Bouillé-Saint-Paul und Cersay);

— Département Indre-et-Loire: Saint-Nicolas-de-Bourgueil;

— Département Loire-Atlantique: Ancenis, Le Loroux-Bottereau, Le Pallet, La Remaudière, Vair-sur-Loire (ehemaliges Gebiet der *Commune déléguée* Anetz) und Vallet;

— Département Maine-et-Loire: Allonnes, Angers, Antoigné, Artannes-sur-Thouet, Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d'Anjou, Rablay-sur-Layon und Thouarcé), Blaison-Saint-Sulpice (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Blaison-Gohier und Saint-Sulpice), Bouchemaine, Brain-sur-Allonnes, Brézé, Brissac Loire Aubance (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Les Alleuds, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne und Saulgé-l'Hôpital), Brossay, Cernusson, Chacé, Chalonnes-sur-Loire, Champtocé-sur-Loire, Chaudefonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Chanzeaux, La Jumellière und Valanjou), Cizay-la-Madeleine, Cléré-sur-Layon, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Dénezé-sous-Doué, Distré, Doué-en-Anjou (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Brigné, Concourson-sur-Layon, Doué-la-Fontaine, Forges, Meigné, Montfort, Saint-Georges-sur-Layon und Les Verchers-sur-Layon), Épieds, Fontevraud-l'Abbaye, Gennes-Val-de-Loire (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Chênehutte-Trèves-Cunault, Gennes, Grézillé, Saint-Georges-des-Sept-Voies und Le Thoureil), Huillé, Ingrandes-Le Fresne sur Loire (ehemaliges Gebiet der *Commune déléguée* Ingrandes), Jarzé Villages (ehemaliges Gebiet der *Commune déléguée* Lué-en-Baugeois), Louresse-Rochemenier, Lys-Haut-Layon (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Les Cerqueux-sous-Passavant, La Fosse-de-Tigné, Nueil-sur-Layon, Tancoigné, Tigné, Trémont und Vihiers), Mauges-sur-Loire (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* La Chapelle-Saint-Florent, Le Marillais, Le Mesnil-en-Vallée, Montjean-sur-Loire, La Pommeraye, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Laurent-de-la-Plaine und Saint-Laurent-du-Mottay), Mazé-Milon (ehemaliges Gebiet der *Commune déléguée* Fontaine-Milon), Montilliers, Montreuil-Bellay, Montsoreau, Orée d'Anjou (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Bouzillé, Champtoceaux, Drain, Landemont, Liré, Saint-Laurent-des-Autels und La Varenne), Parnay, Passavant-sur-Layon, La Possonnière, Le Puy-Notre-Dame, Rochefort-sur-Loire, Rou-Marson, Saint-Cyr-en-Bourg, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Just-sur-Dive, Saint-Macaire-du-Bois, Saint-Martin-du-Fouilloux, Saint-Sigismond, Saumur, Savennières, Soucelles, Souzay-Champigny, Terranjou (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Chavagnes, Martigné-Briand und Notre-Dame-d'Allençon), Tuffalun (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Ambillou-Château, Louerre und Noyant-la-Plaine), Turquant, Les Ulmes, Val-du-Layon (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Saint-Aubin-de-Luigné und Saint-Lambert-du-Lattay), Varennes-sur-Loire, Varrains, Vaudelnay, Verrie, Verrières-en-Anjou (ehemalige Gebiete der *Communes déléguées* Pellouailles-les-Vignes und Saint-Sylvain-d'Anjou) und Villevêque;

— Département Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glenouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay und Les Trois-Moutiers.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Alle fakultativen Angaben sind auf den Etiketten in Zeichen anzugeben, deren Schriftgröße sowohl in der Höhe als auch in der Breite das Zweifache der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten darf.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann im Einklang mit den Vorschriften der Produktspezifikation durch den geografischen Namen „Val de Loire“ ergänzt werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für den geografischen Namen „Val de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern es sich dabei um eine im Kataster erfasste Einzellage handelt und diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die Schriftgröße der Zeichen für die im Kataster erfasste Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-856e79cf-f9de-43e9-af7b-82d623f0e8c8